

Gubernial-Kundmachungen.

Priviliegiu m. (1)

Wir Grang der Erste: Bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Es sei Uns von dem Johann v. Thoroton, Direktor der Baumwoll-Spinnfabrik zu Pottendorf vorgelesen worden, er habe mit Aufwand vieler Mühe und Kosten zwey Hilfsmaschinen der Weberen zum Schlichten und Stärken der Leine erfunden, welche durch Wasser oder irgend eine andere schwere Kraft in Bewegung gesetzt, diese zur Weberen unentbehrlichen Vorrichtungen mit wenigem Aufwande von Zeit und Kosten viel besser bewerkstelligt, als es bisher durch Menschenhände geschah.

Er sei nun bereit, diese bei den darüber vorgenommenen Untersuchungen, als neu, zweckässig, und vorzüglich erkannte Erfindung in den Staaten Unserer Monarchie zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihm zur Verarbeitung und Gebrauch dieser Maschinen biesa Unsern a. h. Schutz, und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen. Da Wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen, wünschliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen: so haben Wir Uns auch besseren gefunden, dem o. u. Gesuche des Johann v. Thoroton zu willfahren, und ihm, seinen Erben und Erstionorien ein ausschließendes Privilegium auf zehn nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie gegen dem in verleihen, und für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien, Ilyrien und Dalmatien, das Erzherzogthum Österreich ob- und unter der Enns, die Herzogthümer Steiermark, Salzburg und Schlesien, die Markgrafschaft Mähren, und die gefürstete Grafschaft Tyrol, die gegenwärtige Verlunde auszusprechen, daß er:

1. eine genaue Beschreibung und Zeichnung über ein Modell dieser von ihm erfundenen Schlicht- und Stärkemaschinen einlege, welche bei einem über die Weite dieser Erfindung, oder über die Nachahmung derselben entstehende Zweifel oder einer Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solchen Falle oder nach Verlauf der zehnjährigen Dauerzeit dieses Privilegiums zu erhöhen seyn werden;

2. Das er selbst, nach Ausgang dieser zehnjährigen Frist, seine Erfindung durch eine genaue und verlässliche Beschreibung öffentlich bekannt mache.

3. Dass, wenn jemand anderer zu beweisen vermöchte, sich dieser Maschinen zum Schlichten und Stärken der Leine im Besentlichen nicht verschieden schon früher bedient zu haben, dieses Privilegium für erloschen oder vielmehr für nicht ertheilt angesehen werden soll.

4. Dass, wenn er dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von Heute an nicht in Ausübung bringen, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenuzt lassen würde, dasselbe ebensofort für erloschen zu achten sei.

Wenn aber diese ihm hiermit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so soll er sich nicht nur dieses ihm a. g. verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während zehn Jahren, von heute an, in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie und insbesondere in Unsern Königreichen Böhmen, Galizien und Lodomerien, Ilyrien und Dalmatien, in dem Erzherzogthume Österreich ob- und unter der Enns, in den Herzogthümern Steiermark, Salzburg und Schlesien, in der Markgrafschaft Mähren, und in der gefürsteten Grafschaft Tyrol, sich unter ihm Febermann enthalten sol, die von ihm erfundenen Schlicht- und Stärk-Maschinen im wesentlichen nachzuhalten, bei Verlust des heretenen Materials, und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Johann v. Thoroton versallen seyn solle. Wie denn auch den Übertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere allerhöchste Ungnade, und eine Geldstrafe von hunderd Gulden in jedem Übertretungsfalle treffen soll, wovon die Hälfte Unserem Aerarium die andere aber dem Johann v. Thoroton zufallen und unanrücklich durch das in dem Lande, wo die Übertretzung geschieht, beständige Fiskalamt eingetrieben werden solle.

Das meinen Wir ernstlich. Zum Urkund bessern ic.

Sicul des 28. July 1818.

Wir Franz der Erste z. w.

Witken öffentlich mit diesem Briefe: Es sey uns von den Brüdern Kasper und Franz Lippich vorgezeigt worden, sie haben mit Aufwand vieler Mühe und Kosten eine besondere Verfahrengart Adgel mit einer Druckmaschine zu erzeugen, erfunden. Sie seyen aus bereit, diese bey den darüber vorzunehmenden Untersuchungen, als neu, zweckmäßig, und vortheilhaft anerkennende Erfindung in den Staaten Unserer Monarchie zum Denzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihnen hierzu Ilneken a. h. Schutz und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange unserer Monarchie bewilligen wollen. D: Wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen, mögliche Erfindungen und Ueverbesserungen zu untersuchen so haben Wir Uns auch bewogen gefunden, dem a. u. Besuch der Brüder Lippich zu willsehen, und ihnen, und ihren Leben und Trossindern ein ausschließendes Privilegium auf sechs nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange unserer Monarchie gegen dem zu verleihen, und für Unsers Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien, Krain und Dalmazien, das Erzherzogthum Österreich ob- und unter der Enns, die Herzogthümer Steiermark, Salzburg und Schlesien, die Markgrafschaft Mähren, und die gefürstete Grafschaft Tyrol die gegenwärtige Urkunde auszustellen, daß sic

1. ein Modell oder eine Zeichnung der vor ihnen erfundenen Druckmaschine und genaue Beschreibung ihrer Verfahrengart einlegen, welche bey einer über die Neuheit dieser Erfindung oder über die Nachahmung derselben entstehenden Zweifel oder einer Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solchen Falle oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn werden.

2. Dass sie jetzt nach Abzugang dieser sechsjährigen Frist ihre Erfindung durch eine genaue und verlässliche Beschreibung öffentlich bekannt machen.

3. Dass wenn jemand anderer zu beweisen vermöchte, diese Verfahrengart und Druckpresse zur Erzeugung der Adgel im Wesentlichen nicht verschieden, schon früher erfunden und gedracht zu haben, dieses Privilegium für verloren oder vielmehr für nicht ertheilt angesehen werden solle.

4. Dass wir an sie dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an nicht in Ausübung bringen, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenutzt lassen würden, dasselbe gleichfalls für erloschen zu halten sei.

Wenn aber diese ihnen hiermit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so sollen sie sich nicht nur dieses ihren alten und verlängerten Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß ihnen 1000 Joden von heute an in dem ganzen Umfange unserer Monarchie und insbesondere in Unseren Königreichen Böhmen, Galizien und Lodomerien, Krain und Dalmazien, in dem Erzherzogthume Österreich ob- und unter der Enns, in den Herzogthümern Steiermark, Salzburg und Schlesien, in der Markgrafschaft Mähren und in der gefürsteten Grafschaft Tyrol sich außer ihnen Federmaut erlauben solle, die von ihnen erfundene Druckmaschine und Verfahrengart im Wesentlichen nachzuhören, oder sich einer solchen nachgeahmten Maschine zu bedienen, den Beistand des betreffenden Materials und alles dazu gehörten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen der Brüder Lippich erforscht seyn solle. Wir denn auch den Uedertreter dieses Privilegiums nach insbesondere Unsern a. h. Abzugs und einer Geldstrafe von Einhundert Gulden in jedem Übertretungsfalle treffen soll, woos die Hälfte Unserm Bergium, die andere aber den Brüdern Lippich zuallen, und unanständig durch das in dem Lande, wo die Übertretzung geschieht, beinahe fiskalisch einzutrieben werden soll.

Das meinen Wir ernstlich zu. Zur Urkund dessen z.

Wien am 23. Juny 1518.

Kurrente des kaiserl. königl. Augs. Subseruums zu Reibach. (3)

Die Einführung einer Trauungs-Lore für Braun, und den Villacher-Kreis betreffend.

Zur vollkommenen Bedeckung aller Innsbrucker Auslagen, welche dem bestimmtten g. p. Beschele gemäß durch die Trauungs-Lore alleia zu geschehen hat, ist diese Lore mittels

hoher Hofkanzley-Bekordnung vom 28. v. M. 22590, für Krain, und dem Villachers Kreis auf die Summe von 2 fl. festgesetzt worden.

Die Einhebung dieser Trauungs-Taxe, welche lediglich zur Besteitung der Impf-
kosten bestimmt ist, hat mit ersten Janner 1819 zu beginnen, und ist nach dem Beschluss
der übrigen österreichischen Provinzen dergestalt einzuleiten, daß jedes Brautpaar ohne Unter-
schied des Ranges, oder Standes, die Taxe pr. 2 fl. noch vor der Trauung bey der betreffenden
Bezirksobrigkeit gegen Empfangsschein zu erlegen, und sich mit Uebergabe dieses Scheines
bei jener Part, in w Icher die Trauung vorgenommen wird, aber vor Berichtigung dieser
Taxe nicht vollzogen werden darf, hierüber auszuweisen hat.

Diese Erlogsscheine sind von der Pfarrgerichtlichkeit zu sammeln, und den idhlich
vorliegenden Abschreien über die Getrauten bezulegen, die einstieckenden Taxbeträge selbst
aber von den Bezirkskassen vierteljährig an die betreffende Kreiskasse abzuführen.

Welches zur all-eininen Wissenschaft, und Benennung bekannt gemacht wird.

Laibach am 2. Nov. 1818.

Karl Graf v. Inzaghy,

Landes-Gouverneur.

Bernard Kogl,

kauf. königl. Gubernial-Rath.

Exculare des Kaiserl. königl. Illyrischen Guberniums zu Laibach. (2)

In Ansehung der Lehanklung der noch zur Zeit der französischen Regierung apprehendirten
theils in Laibach theils in Triest erliegenden Kontraband-Waaren.

Bey dem k. k. Hauptzollamte zu Triest, und jenem zu Laibach sind beim Eintreten
der k. k. österreichischen Truppen im Jahre 1813 mehrere noch von den französischen Aus-
sichtsindividuen beanspruchten Kontraband-Waaren angefossen worden, wovon ein Theil
wegen des besorglichen Verderbens bereits österreichischer Seite verdußert worden ist, ein
Theil aber in Triest noch in Natura vorhanden ist.

Die k. k. alzgemeine Hofkammer hat nunmehr hinsichtlich dieser Waaren und zum
Theil der bisfür eingegangenen Lösungsbeträge mit hohen Descriptio vom 12. September
heurigen Jahres Decr. 3277 f. 588 aus Gnade zu bewilligen gerubet, daß selbe den Eigentümern,
innew sie sich über ihr Eigenthum auszuweisen vermögen, zurückgestellt werden
dürfen, wobei jedoch betreffend die noch in Natura vorhandenen Waare nachfolgenden
Modalitäten und Beschränkung bestimmt werden:

a) werden die noch in Natura vorhandenen oß. innlandisch österreichisch anerkannten
Waaren, da selbe aus Amtshänden nicht gekommen sind, auf allfälliges Verloren gehen gefrey
zum Rücktrage von Triest ins Land, jedoch nur unter dritlicher Aussicht erfolget.

b) müssen die erlaubten Kolonialwaren ke von den Eigentümern bei ihrem Rücktrage
zum Konsumus verziert werden, wenn sie es etwa nicht vorziehen soülen, diese Waaren
in Triest zu belassen. Wds. aber

c) die nach dem österreichischen Zollsysteme einzuführen verbotenen Waaren betrifft,
dird derselben Einfuhr nicht gestattet. Nebrigens

d) versicht es sich von selbst, daß das k. k. österreichische Aerarium für den — noch
unter der französischen Regierung etwa sich ergebenen Abgang den Parteien nicht lasten,
sod nur jene Menge hier verstanden haben wolle, welche der k. k. österreichischer Seits
vorsagten Uebernahme vermög der damals aufgenommenen amtlichen Verzeichniße vorge-
anden worden ist. Endlich

e) daß die betreffenden Eigentümmer gehalten seyen, den aussfallenden Theil von den
für die Transportirung, Verdußung u. s. w. dieser Waaren ab Aerario inzwischen
beschränkten Auslagen zu ver- steten.

Es werden demnach alle jene Parteien, denen während der französischen Regierung einige Waaren
kontingentmäßig abgenommen worden sind, und worüber keine Finol-Entscheidung erlossen
ist, von solchen haben Hofkammer-Entscheidung mit dem Bemerkun in die Kenntniß
gesetz, daß sie sich bei der k. k. illyrischen Zoll- und Salzgefäßen-Administration in Laibach
schriftlich mit genauer Benennung und Bestimmung der abgenommenen Waaren nach
Waaz, Gewicht, Zahl oder übrigen Eigenarten und Erkenntniszeichen, mit richtig

Angabe des Tages, Monats und Jahres, unklbes Orts der Anholzung, dann mit Bezugnahme der erforderlichen Beweise über die Anholzung zu bescheiden haben werden, damit verschiedene Egenthuumsansprüche geprüft werden mögen.

Zur Einbringung dieser schriftlichen Eingaben und respective Klemmationen wird ein dremonatlicher Termint vom Tage der gegenwärtigen Kundmachung gerechnet, festgesetzt, und dadurch bestimmt, daß nach Verlaß dieser peremptorischen dremonatlichen Zeitspanne keine weiteren Klemmationen mehr angenommen und beachtet, sondern mit der Verrechnung pro Avario bancali vorgegangen werden wird.

Lorbach am 13 November 1818.

Karl Graf v. Inzaghy,
Landes-Gouverneur.

Leopold Freyherr v. Erich,
k. k. Gubernial-Rath.

Stipendien - Erledigung. (2)

Es sind drei Unterrichtsgelder - Stipendien erledigt worden, und zwar ein Stipendium im jährlichen Betrage pr. 50 fl. M. für die Gymnasial-Schüler, und zwei Stipendien jedes im jährlichen Betrage pr. 80 fl. M. für die philosophischen Schüler, daher jene Schüler, welche eines dieser erledigten Stipendien zu erhalten wünschen, ihre diesjährigen Besuche, die mit dem Vermuthszeugnisse, mit dem Zeugniß der überstandenen Blättern, oder der geimpften Schugpocken, dann mit dem Laufchein, und mit dem Sittlichkeits- und Studienzeugnisse von den letzten zweiem Semester zu belegen sind, längstens bis 10. Januar 1819 bey diesem Gouvernement einzureichen haben, weil auf die später eintretenden, oder nicht gehörig belegten Besuche kein Bedacht genommen werden wird.

Bon dem k. k. illyrischen Gouvernement. Lorbach am 27. November 1818.

Anton Kunzl, k. k. Gouvernals Sekretär.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

V e r k a n n t m a c h u n g . (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Klein wird bekannt gemacht: Es seye über Anlangen des Joseph Hardeck in seiner Exekutionsache gegen Andrej Fark Bürgerl. Eisenheder, und dessen Ehepatin Anna geborene Gomis wegen behaupteten 1900 fl. sammt Interessen, Gerichts- und Exekutionskosten die exective Zeilbietung folgender, der Signer'schen Theluten gehörige Realitäten, als:

a. des hinter dem Schloßberge gegen der Schießstätt liegenden mit Nr. 69 bezeichneten, gerichtet auf 1973 fl. 25 kr. geschätzten Hause.

b. Des do. am Schloßberge gegen der Schießstätt liegend Nr. 70 und auf 1282 fl. 20 kr. geschätzte.

c. Eines desso Nr. 71 ehemalselbst liegend, und auf 277 fl. 15 kr. geschätzte.

d. Eines zu diesen Häusern gehörigen Gartens im Schwungwerthe pr. 170 fl.

e. Des aus der Spitalbrücke sub Nr. 9 befindlichen auf 488 fl. 15 kr. geschätzten Raumimlobens, endlich

f. Des Krakauerseits sub Rektif. Nr. 179 liegenden Waldantheile im Schwungwerthe von 212 fl. 5 kr. bewilligt, und zu diesem Ende 3 Zahlzähungen, als die erste auf den dreinstigsten November, die zweyte auf den ersten und zwanzigsten Dezember 1818 und die dritte auf den fünf und zwanzigsten Jänner 1819 und zwar jedesmal um 9 Uhr Vormittags in dem Rathszimmer dieses k. k. Stadt- und Landrechts am Rathause im ersten Stocke mit dem Anhange bestimmt worden, doch, wenn gedachte Realitäten, welche einzeln werden abgerufen, und verkauft werden, weder bey dem ersten, noch zweyten Termine um den Schwungswert, oder darüber an Mann gebracht werden sollten, seite bey dem dritten, auch unter denselben verdußert werden sollen, wozu die Kaufleute wie dem Bedenken vorzuhören vorgeladen, daß es ihnen freistehet, die Schwung und die Verkaufsbedingnisse in der vierseitigen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsständen einzusehen, und in Abschrift zu ziehen, zugleich wird, dem auf diese Realitäten intabulirten anwissend wo abwesenden

Misshandelter Johann Oblok erkannt, daß ihm unter einem der hierortige Gerichtsbehörde o. Anton Lindner zur Sicherung seiner Rechte als Kurator aufgestellt werde.

Kaibach am 16. Okt. 1818.

Anmerkung. Bei der ersten Zeilbeschreibung. Tagsatzung ist kein Kaufmänner erschienen.

B e k a n n t m o d u l a r g. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Kraim wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über das Gesuch der Frau Maria vermittweten o. Klossenau gebührten o. Hohenwohrth als bedingt erklärt Erbin zur Anmeldung der allfälligen Verlaßgläubiger nach ihrem bereits am 31. May 1814 auf seinem Gute Deutschdorf im derselben Bezirke Thurnauhart Neustadtler Kreises verstorbenen Theatren-Herr Johann Nep. von und zu Klossenau pensionirten k. k. Rath- und Kreiskommissär, die Tagessorg auf den Ein und zwanzigsten Dezember k. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch auf dessen Verlust zu haben vermeinen, solten so gewiß anzumelden haben werden, als im Widrigem sie sich die Folgen des §. 814 des d. G. selbst zu stellen müßten. Kaibach den 20. Nov. 1818.

B e k a n n t m a c h u n g . (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte zugleich Criminalgerichte zu Triest wird hiermit bekannt gemacht: Es sey den denselben eine Kadettanstaltungen Stelle mit dem Adjutant jahrelicher 300 fl. für die hier im Lande gehoben, und von 400 fl. für die Fremde in Erledigung gekommen.

Es werden daher alle jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, aufgefordert, ihre diebständigen Gesuche bis 15. Dezember d. J. unmittelbar bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu überreichen, und sich durch glaubwürdige Urkunden über die zurückgelegten juridischen Studien, über die bestandene Auskultanten Prüfung, über den vollkommenen Kenntnissens der italienischen und deutschen Sprache und über ihre Moralität, wie auch mit allfälliger Abbringung anderer Nachschwöriger Behelte anzuweisen.

Triest den 3. Nov. 1818.

U m t l i c h e V e r l a u t h a r u n g e n .

Erleichterte Schul-Regulations zu Neuberg.

Der Schul-Lehrer, Organisten- und Lehrerdienst zu Neuberg, unter dem Patronate der öbl. k. k. Staatsgüter-Verwaltung zu Kaibach mit den darüberen Ergebnissen von 50 Mittert Woiken 50 Mittert gemischten Betrieben, 15 Eimer Mist, 30 Pfund Spinnbaer und einem Stohlbetrag von jährlich weisigkens 16 fl. wobei jedoch auch ein Lehrersklecht unterhalten werden muß, ist in Erledigung gekommen.

Jene Judikaturen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre mit den pädagogischen- und Sittlichkeitse-zeugnissen gedrängt zu versendenden, an die öbl. k. k. Staatsgüter-Verwaltung zu Kaibach zu folgenden und eigenhändig zu schreibenden Urtheile längstens bis zum 5. k. M. Januar bei dem Herrn Schuldistriktsaufseher zu Treffen einzureichen.

Vom distriktsischen Konistorium. Kaibach am 3. Dez. 1818.

R u n d m a c h u n g . (3)

Von der k. k. österreichischen Zollakassen-Administration wird gegen den Schiffer Marks Bertina das nachfolgende Erkenntniß gesetzt:

Nachdem aus denen von dem ungarischen Dreybigst und illyrischen Subsidial-Zollamte Szabac verhandelten Untersuchungskarten ersehen worden ist, daß Marks Bertina am 16. Mai 1816. Nachts um 9 Uhr den vier als kroatischen Bauern Luka Dubravich, Ivo Horvatich, Jakob Fortun und Misko Dumbovich gegen Lohn geholzen hat, die ihnen gehörigen 24 Mezen Hirse, und 6 issz Mezen Getreide von österreichisch-Siles.-Militär, wo sie diese Früchte erkaufte haben, ohne vorhergehender Anmeldung, und Effito-Berzählung, auch mit Überfahrung breyer andern Subsidial-Zollämter nach als kroatisch Getreide auf der Gave

in einem Schmäle auszuschwärzen, auf dieser Blasphemie-Schmäle betrieben worden ist, so wird Marko Bertina in Holz des 100ten und 110ten h. des Zollpatents vom Jahre 1788 zu der Schmäle-Befreiungss-Strafe: bestehend in dem Erzöge des Normal-Schädigungswertes der auszuschwärzen geholztenen 24 Mezen Hirsche, und 6 1/2 Mezen Hirsche v. Vierzig Gulden 22 1/2 fr. Metall-Münze hiermit verurtheilt.

Nachdem aber der Schiffer Marko Bertina unzweckter aller bisher angewandten Nachforschungen nicht aufzufinden, ihm somit auch gegenwärtiges Straf-Erkenntniß nicht zugesertet werden konnte: So wird ihm dieses Straf-Erkenntniß, mittels dringender Einführung in die Laibacher-Zeitung-Blätter mit dem Beifuge zur Kenntniß gebracht, daß ihm zu Ergreifung der gesetzlichen Rechts-Mittel ein dringendes Verhältnis dergestalt eingeräumt werde, daß, wenn er sich dingen drey Monaten von Tage der letzten Einschaltung in diese Zeitungsbücher nicht meldet, sobann ohne weiteres nach den bestehenden Vorschriften mit dem in Rede stehenden Kontrebandfall vorgegangen werden wird.

Laibach am 21. Nov. 1818.

K u n d m a c h u n g. (3)

Von der k. k. illyrischen Zollgesellschaft-Berwaltung werden wider den Jakob Majeran aus Dobravale, ansässigen Untertan der Bezirksherrschaft Seßana, die den denselben am 27. August h. J. außer Akelsberg ohne Zoll-Legitimation betretenen, und gestindigermaßen ohne Anmeldung und Zollentrichtung von Leist eingebrachten drey Maß Bologneser Bran Wein, 5 1/2 Pfund Kaffee und 6 1/2 Poco Zucker, in Gemäßheit des 13, 86, 87, 95 und 102ten Absatzes der allgemeinen Zollordnung vom Jahre 1788, dann zu Folge der illyrischen Gouvernial-Straf-Berichtstungs-Kurrende vom 20. July 1814 nicht allein in Versal gesprochen, sondern Jakob Majeran wird auch noch zum Erzöge des zweifachen Normal-Schädigungs-Wertes vom Kaffee mit Eiss Gulden, und des zweifachen von den Sachverständigen erkannt Werte vom Zucker mit Ged's Gulden 30 fr. zusammen mit Siebenzehn Gulden 30 fr. Metallgeld verurtheilt.

Dem Jakob Majeran steht es jedoch frey, innerhalb der Frist von drey Monathen, von dem Tage der letzten Einschaltung der gewöhnlichen Reaktion in dieses Intelligenzblatt gerechnet, entweder im Wege der Gnade zu rettirren, oder in jenem des Reiches die k. k. illyrische Kammerprokurator bey dem k. k. Laibacher Stadt- und Landrechte aufzufordern.

Nach unbefüllter Berichtigung der gedachten Frist von drey Monathen, wird nach Vorschrift vorleggen werden.

Laibach am 25. Nov. 1818.

Vermischte Verlaubbarungen.

Stifturos-Creditaung. (1)

Es ist seit 1. Nov. 1. A. die Petrus Auer'sche Stiftung mit einem jährlichen Ertrage von 27 fl. B. W. in Erledigung gekommen, sie ist zum Genüsse eines Knaben oder eines Mädchens von armen heiligen Bürgersleuten, vorunter die Kinder armer Verwickelmacher, da in die von des Stifters Freunden den Vorzug haben, so lange bis es sich selbst zu erhalten im Stande ist, bestimmt.

Diesenigen, welche hierauf einen Anspruch machen wollen, haben bis 15 P. M. Jänner 1819 ihre mit den erforderlichen Zeuznissen belegten Gesuche bey dem Magistrat einzureichen.

Prov. Magistrat der Hauptstadt Laibach am 3. Dez. 1818.

Teilbeschreibung. Edt 1. (1)

Von dem Bezirkgerichte Freudenthal wird bekannt gemacht; Es sei auf Anhören des Jakob Kette von Oberlaibach Geschände 3 1/2 Mill. Gulden einer laut wirtschaftlichem Bergesche d. 14. Dez. 1816 schuldigen S. 2 fl. 14 fr. M. R. sowie Unkosten in die exectute Teilbeschreibung der dem Mathias Pink zu Oberlaibach obhorigen mit Nr. 10 bezeichneten der Zöhl. Herrschaft Boitsch hab. Rekt. N. 3/8 dienstbaren haben habe im gerichtlichen Spätungsverthe von 1424 fl. M. R. geneigter worden.

Hierzu werden nun drei Termine und zwar der erste auf den 15. Okt., der zweyte auf den 16. Nov. und der dritte auf den 15. Dez. d. J. jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der halben Hube zu Altdoberlaibach mit dem Anhange bestimmt, daß im Falle diese halbe Hube weder bey der ersten noch bey der zweyten Versteigerung um oder über den Schätzungsverth an Mann gebracht werden sollte, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungsverth hindanngesgeben werden würde. Samtliche Kaufstücker werden demnach zu dieser Auktion zu erscheinen mit dem Vorzuge vorzuhaben, daß die diesfäligen Bedingungen zwischen zu den gewöhnlichen Auktionsguden in dieser Gerichtskanzley eingeschlossen werden können.

Freudenthal am 11. Sept. 1818;

Anmerkung. Bey der ersten und zweyten Geilbietung hat sich kein Kaufstücker gemeldet.

R u n d m a c h u n g. (1)

In der deutschen Gasse im Hause Nr. 183 ist ächter Weißer et Monner das ist sogenannter Mohrwein verschiedener Sortung in schönen Partien dann auch über die Gasse und im Hause selbst.

Die Maß à fr. 18.) 1817

— — — 20.) 1817

Die Maß zu 26 fr.) 1818

in besser Qualität zu haben.

Bordach den 2. Dez. 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Preim im Adelsberger Kreise wird hiermit bekannt gemacht; Es sei auf Anlangen der Lukas resp. Maria Eisnerischen Geben in die öffentliche Geilbietung der in diese Stadtkreisstadt gehörigen bey verschiedenen Portionen d. s. Besitzes Preim, Adelsberg, Castelnovo und Schwarzenegg befindlichen auf Dürleben, meist aber aus dem Thurn & Taxis'schen Verdienste auf veraltete Cien Medikamenten in den Jahren 1780 — 1805 herwachsenen, und auf 8000 fl. 4 3/4 fr. inzwischen illiquiden Posten gewißiget, und der Tag hiervon den 17. Dez. d. J. vor, und Nachmittags in hierortner Gerichtskanzley bestimmt worden.

Alle also, welche gedachte Aktioen an sich zu bringen gedenken, werden zur Versteigerung mit dem Vorzuge eingeladen, daß die diesfäligen Bedingungen, und die Bücher, worin die Aktioposten aufzufinden erscheinen, in der hierortigen Gerichtskanzley zu den gewöhnlichen Auktionsstunden eingesehen werden können.

Bezirksgericht der Herrschaft Preim am 15. Nov. 1818.

N e a l i c h e n B e r s t e i g u n g des Andre Zwetschning zu Schöneich. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Sävenstein, wird hiermit bekannt gemacht: daß in Sachen des Jacob Fabiani als Kesslörer des Anton Ullmann, gegen Andreas Zwetschning Dominikan-Besitzer zu Schöneich, wegen schuldigen 520 fl. 40 f. M. D. sammt Nebenderbindlichkeiten, in die öffentliche Versteigerung seiner zu Schöneich liegenden Dominikan-Behausung, sammt den dazu gehörigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, noch vorläufiger gerichtlicher Schätzung pr. 720 fl. M. D. gewißiget worden. Zur Versteigerung dieser Neatlichkeiten, wird hiermit die Erlaubnung auf den 19. Okt. 17. Nov. und 17. Dez. d. J. Vormittags um 9 Uhr, im Orte der Neatlichkeit, mit dem Anhange bestimmt, daß, wenn diese Beizung weder bey der ersten, noch zweyten Versteigerung um den Schätzungsverth, oder darüber an Mann gebracht werde, solche bey der dritten auch unter dem Schätzungsverth hindanngesgeben werden würde. Zugleich nicht allein die Kaufstücker, sondern auch die vorabdrückten Gläubiger zu erscheinen vorgeladen werden.

Bezirksgericht Sävenstein den 16. Sept. 1818.

Anmerkung. Bei der zweyten Versteigerung am 17. Nov. d. J. hat sich abermals kein Kaufstücker gemeldet.

B e k k e n s t i m a o h u u g. (3)

Von dem Bezirksgerichte Reisniz wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Anlaß von der Witwe Agnes Louskin von Schusche in die gebethene Schätzung der dem und wissen wo beständlichen Gregor Lschampa von Schusche gehörigen, der lbdl. Herrschaft Reisniz sub. Urk. Foll. 681 dienstbaren Kaische wegen der ihr laut gerichtlichen untern 15. May d. J. intabolirten Vergleichs von 28. Janer d. J. schwäbischer 75 fl. — se. gewilliatet, und zu dessen Vertreter Herr Franz Gatterer aufgesucht werden, welches dem unvissend wo beständlichen Gregor Lschampa mit dem Begeiste hiermit erianert wird, daß er selbst, wenn er welche Einwendung wider die bewilligte Erecuzion, oder angesprochene Schuld machen wolle, bieher zum Gerichte zu erscheinen, oder seinem diesfäligen Vertreter solche mittheilen habe. Bezirksgericht Reisniz am 19. Nov. 1818.

Lottoziehung in Triest.

Um 5. Dez. sind folgende fünf Zahlen gehoben worden.

61. 18. 3. 48. 4.

Die nächsten Ziehungen werden am 19. und 31. Dez. 1818 in Triest abgehalten werden.

Gold und - Silber - Einlösungspreise bei dem k. k. Einlösungs - Amts zu Laibach.

Inn - und ausländisches Bruch - und Pagement, dann ausländisches Stangengeld gegen k. k. einfache Dukaten die Markt sein 362 fl. — kr.

Inn - und ausländisches Bruch - und Pagment, dann ausländisches

Im Stangen Silber gegen konventionsmäßige Silbermünze, die Markt sein:

Gehalte von 13 Loth 6 Gran, und darüber sein	23fl. 36kr.
— unter 13 Loth 6 Gran, einschlügig 12 Loth sein	23 - 31 -
— unter 12 Loth, einschlügig 9 Loth 6 Gran sein	23 - 28 -
— unter 9 Loth 6 Gran, einschlügig 8 Loth sein	23 - 24 -
— unter 8 Loth sein	23 - 20 -

Laibacher Marktpreise vom 5. Dezember 1818.

Geträid preis Niederösterreichischer Mezen.	G e t r ä i d p r e i s				Brod - Fleisch und Viertare.				
	fl.	kr.	fl.	kr.	Für den Monat Dez. 1818.	Gewicht.	fl.	kr.	
Wägen	3	40	3	26	3	6	3	114	152
Kakauz	—	—	—	—	—	—	5	2354	1
Korn	—	—	2	—	—	—	4	2152	152
Gecklen	—	—	—	—	—	—	9	1	1
Hirs	—	—	1	46	—	—	27	3	3
Hafden	—	—	96	1	26	1	23	2	6
Bader	—	—	—	6	—	—	13	—	3
							26	—	6
							6	1	—
							—	—	4

Bermischte Verlautbarungen.

Kourage-Lieferungs-Lizitation für das f. f. Milandr. Gesamt zu Ossioch.

Das hohes Fürstlich-Innösterreichische General-Kommando hat mit Verordnung vom 6. J. W. den Ankauf von 1000 Mezen Haber, 4000 Zentner Heu, und 800 Centner Stroh bewilligt; zu deren Lieferung eine Lizitation auf den 10. März d. J. zu Villach hiermit angezeigt wird.

Das ausdrücklichen Aufrag der obbesagten hohen Stelle sind folgende Lizitions-Bedingnisse im Vorauß bekannt zu machen:

1. Die Einlieferung dieser Kourage hat zu geschehen, wie folgt:

Im Monat	Nach Ossioch:			Nach Arnoldstein		
	Haber	Heu	Stroh	Haber	Heu	Stroh
	Mezen	Centner		Mezen	Centner	
December 1818	180	600	—	140	—	—
Jänner 1819	230	600	—	160	—	—
Februar	170	700	—	120	—	—
März	—	800	200	—	—	—
April	—	800	250	—	—	—
May	—	500	250	—	—	100

2. Die Lizitation wird für jede Saison und für jeden Artikel abgesondert vorgenommen.

3. Die nach Ossioch erforderlichen Quantitäten können theils nach Ossioch, theils nach Villach oder Geltkichen, die für Arnoldstein bestimmten Apparate nach Villach oder Arnoldstein geliefert werden; jeder Lizitator muß sich aber erklären, in welchen dieser vier Orte er seine Lieferung zu rüsten sich erbetet.

4. Jeder Lizitator hat vor der Lizitation eines Artikels, ein Rengeld, welches in 5 Prozent von dem Werthe des Artikels nach dem laufenden Villacher Wochenmarktpreis beträgt, an die Lizitionskommission zu erlegen. B. wenn die für Ossioch zu lizitierenden 580 Mezen Haber nach dem letzten Marktpreis 1 fl. pr. Mezen kosten, folglich der gen. Haber 580 fl. wären wäre, so wäre das 5-percentige Rengeld für die Haberlizitation mit 29 fl. zu entrichten, und so weiter bei jedem Artikel zu versahen.

5. Das Rengeld wird am Ende der Lizitation remittieren, der keine Lieferung erbracht, ist kein zu entzahlen, bei dem Erzieher aber wird es à Conto seiner Lieferungsdeputation zurückgezogen.

Die Konzession muß von jedem Lizitions-Ersichter oder Kontrahenten an die Lizitions-Kommission eingeduldiget werden, und hat in dem vierpercentigen Betrage seiner konzen Lieferung zu bestehen.

Stattdes Rengeldes und der Konzession können aber auch gehörig legalisierte und auf beide Summen lautende Gütesetzung-Arkunden von Herrschäften und Obigkeiten an ertheilt werden.

6. Die Lieferung eines und des andern wird dem Vindessortierenden angetragen, und der Lizitionspreis eines jeden Artikels darf den letzten Villacher-Wochenmarktpreis nicht übersteigen. Endlich wird

8. beim Kontrahenten für die jedesmonatliche Lieferung die gleich hoare Bezahlung zu gestellt werden.

(Bur Beilage Nro. 98.)

9. kann die Lieferung erst nach erfolgter hoher Bestätigung des Lizitationsprotokolls vor sich gehen.

Liebhaber wollen sich am 10. Dezember früh um 8 Uhr in Villach einfinden.

Ossiach den 25. Nov. 1818.

Von dem Bezirksgerichte Staatsbressen und Unternthurn zu Leibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansachen des Kaspar Soiz wider Gregor Zunder von Hraslje wegen Schuldzügen 43 fl. 37 kr. sammt Saueressensen in die executive Feilbietbung der zu Hraslje gelegenen, der Pfalz Lubach sub Urbs. No. 109 153 zinsbaren Reusche, und der dahin sub Urbs. No. 101 152 zinsbaren, zu St. Martin gelegenen 154tel Kaufrechthabe — beide auf 727 fl. gerichtlich geschätz — gewilligt worden. Da man hiezu 3 Feilbietungs-Lagsitzungen als die erste auf den 30. Okt., die zweyte auf den 26. Nov. und die dritte auf den 22. Dez. l. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley mit dem Anhange bestimmt hat, daß falls bey der ersten oder zweyten Feilbietungs-Lagsitzung Niemand den SchätzungsWerth oder darüber biehen sollte, bey der dritten Feilbietungs-Lagsitzung diese Realitäten auch unter dem SchätzungsWerthe hindanns gegeben werden, so werden alle Kaufstüzen hiezu zu erscheinen mit dem Besache vorgeladen, daß die diesfälligen Lizitations-Bedingnisse täglich in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Laibach den 18. Sept. 1818.

Weder bey der ersten noch bey der zweyten Feilbietungs-Lagsitzung ist ein Aboth gemacht worden.

Feilbietungs-Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte Egg, bei Podpersch wird hiermit bekannt gemacht, daß über Ansachen der Apolonia Falisch von Fraßlau aus Steyern, wider Thomas Aubel von Oberkofzese wegen an Echtteil behaupteten 30 Kronen zu 1 fl. 59 kr. gerechnet sammt 5 oso Zinsen seit Bartholomä 1817 und Gerichtskosten in die executive Feilbietbung der dem Thomas Aubel gehörigen zu Oberkofzese in der Pfarr Vorauß in diesem Bezirke sub Urbs No. 23 vor kommenden dem Gute Wartenberg dienstbahren über Abzug der Gaben auf 355 fl. — gerichtlich geschätzten ganzen Kaufrechthabe, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden gewilligt, und hiezu 3 Termine der erste auf den 12. Okt., der zweyte auf den 11. Nov. und der dritte auf den 12. Dez. 1818 jederzeit Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte Oberkofzese mit dem Besesse bestimmt worden sind, daß falls bey der ersten oder zweyten Feilbietungs-Lagsitzung gedachte Realitäten, und Gebäude, um den SchätzungsWerth oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollten, selde bey der dritten Feilbietungs-Lagsitzung auch unter dem SchätzungsWerthe hindannsgegeben werden würden, in Folge dessen werden alle Kaufstüzen sowohl, als auch die vermeintlichen Ansprecher an den obbestimmten Tagen im Orte Oberkofzese zu erscheinen mit der Erinnerung vorgeladen, daß die Verkaufs-Bedingnisse, und die Schätzung in der hierortigen Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Bezirksgericht Herrschaft Egg ob Podpersch am 21. Sept. 1818.

Anmerkung. Bey der ersten und auch zweyten Feilbietungs-Lagsitzung hat sich kein Kaufstüzer gemeldet.

Bekanntmachung. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Wippach wird mittels gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht: Es sey die Witwe Frau Maria Anna Kostainovic geborene Ulischer gebürtig von Wippach am 2. Oktober l. J. daselbst in dem Hause des Herren Dominikus Sozul, ohne legitime Ausrührung mit Hinterlassung eines auf 543 fl. 19 kr. inventirten Vermögens verstochen. Da die Erben dem Gerichte unbekannt sind, so werden diejenigen, welche zu dieser Verlassenschaft einen Gebanspruch haben, oder zu haben vermeinen, auf Ansuchen des diesfälligen Verlassenschafts-Kurators Herren Jakob Urschitsch hiermit erins-

nert, daß sie sich binnen einem Jahre, und 6 Wochen, das ist längstens bis drittem Dezember 1819 als dem zur Abhandlung festgesetzten Tag bey der hierortigen Abhandlungsbehörde so gewiß zu melden haben, als widrigens der Verfass als erlos erklört, und ins damit nach Vorstoss des 760 §. des allg. bürq. Gesetzbuches verfahren werde.

Bezirksgericht der Herrschaft Wipbach am 2. Nov. 1818.

Konkurs - Edikt. (2)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Wipbach wird hiermit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Größnung eines Konkurses über das gesammte in diesem Bezirke befindliche, beweglich und unbewegliche Vermögen des verstorbenen Basen, ein Sorta von Semona gewilligt worden. Doher wird Federmann der an den erstgebüdten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert bis 29. Dez. 1. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den aufgestellten Vertreter Herrn Joseph Heiss bey diesem Gerichte also gewiß einzurichten, und in dieser nicht nur die Nichtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Nichtvermög dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verliebung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehort werden, und diejenigen, die bis dahin ihre Forderungen nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten Vermögens des Eingangsbemittelten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationssrecht gebührte, oder wenn sie sie auch ein eigenes Gut aus der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liezendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollen, dir Schuld ungehindert des Kompensationss-Eigenhums- oder Pfondrechts das iden sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. Bezirksgericht der Herrschaft Wipbach am 23. Nov. 1818.

Feilbietung - Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Wipbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Herrn Franz Spellar Wald- und Rentmeister der Herrschaft Senosetsch als Cessionär des Herrn Reichsfürsten Franz Seraphin v. Potzia wegen ihm schuldigen 181 St. 9 354 Kr. M. M. c. s. c. die neuerliche Feilbietung der dem Beklagten Anton Sannabor von Naszuri gehörigen, und auf 2310 St. M. M. geschätzten Realitäten, als: die 154 Hude in Naszha sub Urb. Nr. 15, die 154 Hude zu Urabische sub Urb. Nr. 30, die 1516 Hude sub Urb. Nr. 32, die 1516 Hude sub Urb. Nr. 33, die 1524 Hude sub Urb. Nr. 35 und die 1524 Hude sub Urb. Nr. 36 somit allen Ant und Zugehör alles des Herrn mit Senosetsch dienstbar im Wege der Execution, und gegen gleich hoare Bezahlung bewilligt worden.

Da nun hierzu drey Termine, nähmlich für den ersten der 31. Dez. d. J. und für den zweyten der 30. Januar, dann für den dritten der 1. März 1819 mit dem Besitze bestimmt worden, daß wenn die gebachten Realitäten weder bey dem ersten noch zweyten Termine um den Schätzwerth oder darüber an Mann gedraght werden, können, solche bey dem dritten auch unter der Schädigung hindänngegeben werden würden; so werden die Kauf-Justigen, so als auch die mit ihnen verlirenen Gläubiger an besagten Tagen jedesmal um 10 Uhr Vormittag hierzu in des Schuldners Wohnung zu Naszuri zu erscheinen, vorgeladen, und können die diesfälligen Verkaufs-Bedingnisse mittels hieramts einsehen.

Bezirksgericht der Herrschaft Wipbach am 18. Nov. 1818.

Feilbietung. (2)

Von dem Bezirksgerichte Staatsherrschaft Mühlendorf wird kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph Motschnig als Cessionär des Franz Humar in die öffentliche Feilbietung der dem unter der Kurateli des Lorenz Schogar stehenden Jakob Luchor vor Tscherno gehörigen, dem Gute Habbach unter Rekt. Nr. 144 dienstbaren zu Tscherno unter Cons. Nr. 4 behauften Reusche, und des eben denselben gehörigen, auch dem Gute Hobbach dienstbaren zu Tscherno unter Cons. Nr. 5 befindlichen Hauses wegen behaupteten 109 St. c. s. c. im Wege der Execution gewilligt, und zur Vornahme derselben, die Tagsatzung auf den 12. Janer, 9.

Februar und 9. März s. J. mit dem Besigkeite angeordnet worden, daß die seitgedotheten Realitäten, wenn sie weder bey der ersten, noch zweiten Teilziehung um den Schätzungs-wert oder darüber an Mann gebracht werden können, bey der dritten Teilziehung auch unter der Schätzung hinausgegeben werden würden.

Es werden demnach alle Kaufkünsten, und der intabulirte Gläubiger Franz Machnisch von Stein eingeladen, an den obbestimmten Tagen Vormittag von 9 bis 12 Uhr vor dieses Gericht zu erscheinen, wo inzwischen die Liquidations-Bediznisse eingeschen werden können. Bezirkgericht Staatsherrschaft Dunkendorf am 27. Nov. 1818.

M a c r i c t. (3)

Die vorhin Melische legibus Dr. Johana Reppitsch'sche Heuschnüre sammt dem dazu gehörigen eingeschlossnen Gras terrain ist aus steher Hand zu verkaufen. Das Nächste ist am deutschen Platz Nr. 203 im ersten Stock zu ersichten.

M a c r i c t. (3)

Es sind 5 Stück Kirschblätter Lamasséne Spalier zur Verzierung der Kirchen um billige Preise zu verkaufen. Liebhaber belieben selbe in dem Hause Nr. 167 am alten Markt einzuschauen.

B e f a v o n i a g u n g. (3)

Vom Bezirkgerichte der Herrschaft Liefelstein zu Krainburg wird bekannt gemacht: Es seyn auf Ansuchen des Franz Carl Winter Bürgerl. Sturmfesteckermeister zu Grätz in seiner Execuzions-sache gegen Matthäus Globotschnig aus Oberfestnitz, Woden behaupteten 1304 fl. 12 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten in die öffentliche Teilziehung, der Bequehrschen bey dem Georg Schieber zu Mischolitz zu erreichenden Forderung pr. 1500 fl. 40 kr. Landeswähnung gewilligt, und zu diesem Ende drei Tercaine, und zwar der erste auf den 24. Okt. der zweyte auf den 24. Nov., und der dritte auf den 22. Dez. da J. jedekmahl um 9 Uhr Vormittags in derselber Siedlung mit dem Besigkeite bestimmt worden, daß, wenn bemeldete in die Execuzion größere Forderung zweyer bey der ersten noch zweiten Teilziehung um den Betrag von 1500 fl. 40 kr. 2. 23 verkauft werden sollte, solche bey der dritten auch unter diesem Betrage herausgegeben werden würde, wozu sobin die Kaufkünsten zu erscheinen mit dem Anhange vorzuladen werden, daß ihnen freigebt, die Versteckungsbedingtheit in der diesjährigen Konzilen zu den gewöödlichen Städten einzuschauen.

Bezirkgericht Liefelstein zu Krainburg den 24. Sept. 1818.

A n m e r k u n g. Weder bey der ersten noch bey der zweyten Teilziehung hat sich ein Kaufkünster gemeldet.

M a c r i c t. (3)

Die Herrschaft Novigrad, unweit Karlstadt, im Karlstädter-Ckreise, wünscht einen in Kavagni, und besonders in den Vorstädten des Verbandes zwischen Herrn- und Unterkan und der Grandbach-Führung mit bewohnterem Bearten zu erhalten, der dieselbe nach den charakteristischen Rost und freien Wohnung eine isärliche Bekleidung, welche zu Quartaligen Raten bezogen werden kann, von 200 bis 200 fl. E. M. zu führen.

Wer diese Bedienung zu erhalten wünscht, sich mit den erforderlichen örtlichen Eigenschaften, höchsten Sitten, und der Kenntniß der Kroatischen, Italienischen, oder wenigstens öhmischen Sprache auszuweisen vermaß, wolle sich mit seinem Besuch an den Fabriker obiger Herrschaft, Herrn Emrich v. Karanischich, und zwar Kavagni von heute bis zu 6 Wochen vermaßen, in solchem aber auch seinen ledigen oder verehelichten Stand, so wie das bereits erreichte Alter aussöhren.

Lebrigons wird nur noch benerkt daß sich Geschäftsteller auch bei versallenden Konzilen-Geschäfte des Guts Peibich, welches dem öhmischen Herrn Fahrer gehört, unterziehen müßt, welche jedoch von seinem Belange sind.

Herrschaft Novigrad am 10. Nov. 1818.